

**Amtsgericht Bad Kissingen**

Az.: 72 C 287/20



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Bad Kissingen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 22.12.2020 aufgrund des Sachstands vom 15.12.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 52,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.08.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 76,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.10.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/10 und die Beklagte 9/10 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 57,20 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf die Forderung nach Ausgleich weiterer 5,-- Euro Unkostenpauschale in voller Höhe begründet.

Die von der Reparaturwerkstatt angesetzten Desinfektionskosten in Höhe von 52,20 Euro brutto gehören ebenfalls zu dem gem. § 249 BGB ausgleichsfähigen Schaden. Dies ergibt sich schon zum Einen aus der ständigen Rechtsprechung zum Werkstatttrisiko, was dem Geschädigten bei Durchführung einer Reparatur entsprechend dem Schadensgutachten grundsätzlich Anspruch auf vollen Ausgleich der Werkstattrechnung gibt wegen fehlender Einflussmöglichkeit auf die Art der Reparaturdurchführung durch die Werkstatt, zumal die Position Desinfektion auch in dem Schadensgutachten aufgeführt ist. Zum anderen kann auch der Argumentation der Beklagten, es handle sich hier um aus dem Arbeitsschutz für die Mitarbeiter der Beklagten während der Corona - Pandemie entstehende Allgemeinkosten, die nicht in die Reparaturrechnung mitaufzunehmen seien, nicht gefolgt werden.

Unabhängig davon, dass es allein betriebswirtschaftliche Entscheidung der Werkstatt ist, inwiefern sie im Betrieb entstehende sog. Gemeinkosten auf die Kunden umlegt und in Rechnung stellt oder Ergebnis mindernd selbst trägt, übersieht diese Argumentation, dass die Desinfektion des Kundenfahrzeugs nach der Reparatur nicht allein dem Schutz der Mitarbeiter der Werkstatt dient, sondern auch dem der Kunden, die dies nach der Corona Lage erwarten, gerade wegen der Unsicherheit hinsichtlich der Parameter bzgl. der Verbreitung des Virus. Dass eine Desinfektion allgemein erwartet und somit auch nicht als übervorsichtig und daher nicht ausgleichsfähig einzu-stufen ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass für alle öffentlichen Gebäude - so auch beim Amtsgericht Bad Kissingen - das Aufstellen von Desinfektionsspendern zum Hygienekonzept gehört, das auch zum Schutz der Besucher und nicht nur der Mitarbeiter des Amtsgerichts entwickelt worden ist.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, auch die Desinfektionskosten von brutto 52,20 Euro zu zahlen. Der Ansatz von 25,-- Euro Unkostenpauschale und damit Abweisung der Klage in Höhe von 5,-- Euro insoweit entspricht ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts.

Nebenentscheidungen: §§ 286, 288,291 BGB; 92,708 Nr.11,713 ZPO

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bad Kissingen, 28.12.2020

██████████ JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle